



Informationen zur Antragstellung auf wissenschaftliche Nutzung der Daten der klinischen Krebsregister in Sachsen gemäß § 13 SächsKRegG

Hintergrund

Das SächsKRegG regelt die wissenschaftliche Nutzung der Daten der klinischen Krebsregister in Sachsen. Gemäß § 13 Abs. 1 SächsKRegG kann die Gemeinsame Auswertungsstelle die Daten insbesondere für Forschungsprojekte, wissenschaftliche Projekte und Promotionen auswerten und das Auswertungsergebnis als anonymisierten Datensatz zur Verfügung stellen. Antragsberechtigt sind nach § 13 Abs. 2 SächsKRegG Hochschulen, wissenschaftliche Institute, staatliche Einrichtungen und vergleichbare Stellen.

Antragstellung

Für die wissenschaftliche Nutzung der Daten ist ein Antrag beim wissenschaftlichen Beirat als Teil der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Klinischen Krebsregister in Sachsen zu stellen. Hierfür ist das unter folgendem Link verfügbare Antragsformular zu verwenden: <https://www.krebsregister-sachsen.de/media/download/pdf/Antrag.pdf>

Den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag senden Sie bitte an geschaeftsstelle@krebsregister-sachsen.de

Es wird empfohlen, vor der Antragstellung Kontakt mit der Gemeinsamen Geschäftsstelle aufzunehmen: geschaeftsstelle@krebsregister-sachsen.de
0351-8267-376

Prüfung der Anträge

Die Gemeinsame Geschäftsstelle prüft die eingegangenen Anträge auf Vollständigkeit und versendet eine Eingangsbestätigung. Fehlende Angaben werden nachgefordert.

Über die eingegangenen Anträge entscheidet der wissenschaftliche Beirat. Die Sitzungen des Beirats finden zweimal jährlich statt. Die genauen Termine werden auf der Homepage der Klinischen Krebsregister in Sachsen bekannt gegeben (www.krebsregister-sachsen.de). Anträge sind bis spätestens 6 Wochen vor der jeweiligen Sitzung einzureichen.

In Ausnahmefällen kann über einen Antrag auch zwischen den Sitzungsterminen entschieden werden. Hierfür muss der Antragsteller die Dringlichkeit der Prüfung ausreichend begründen.

Datenübergabe

Entscheidet der wissenschaftliche Beirat positiv über einen Antrag, wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Gemeinsamen Geschäftsstelle und dem Antragsteller getroffen, in der die Datenübergabe und -nutzung geregelt sind. Eine Mustervereinbarung ist unter folgendem Link verfügbar:

<https://www.krebsregister-sachsen.de/media/download/pdf/Mustervereinbarung.pdf>

Die Gemeinsame Auswertungsstelle übermittelt dem Antragsteller den für das beantragte Forschungsvorhaben benötigten Datensatz in anonymisierter Form auf CD-ROM.

Mit Einverständnis der Antragsteller werden die Themen der beantragten Forschungsvorhaben auf der Homepage der Klinischen Krebsregister in Sachsen veröffentlicht. Art und Umfang der veröffentlichten Informationen werden mit dem Antragsteller abgestimmt.